



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der



Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower)
1220 Wien
Österreich

(in der Folge kurz „Auftraggeber“ oder auch „APG“ genannt)

für Anlagenbau (AEB-AB)

Version Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Präambel und Vertragsgrundlagen.....	4
1.2	Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen ..	4
2	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
2.1	Bestellungen.....	5
2.2	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung.....	5
2.3	Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	6
2.3.3	Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers.....	6
2.3.4	Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung	6
2.3.5	Einbauten und Überbauten	6
2.3.6	Dokumentation und Einschulung	7
2.4	Erfüllungsort der Lieferung, Transport und Risiko	7
2.5	Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonal.....	8
2.6	Herstellungswerke (Fabriken) und Einsatz und Austausch von Subunternehmern	8
2.7	Leistungsänderung	8
2.8	Warn- und Hinweispflichten	9
2.9	Koordinationspflichten	9
3	MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS.....	9
4	ENTGELTE.....	10
4.1	Wertsicherung	10
4.2	Zahlungsbedingungen.....	10
5	TERMINE UND VERZUG.....	11
6	GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG.....	12
6.1	Gewährleistung	12
6.2	Haftungsbestimmungen	13
6.2.3	Gefahrtragung	13
6.2.4	Schadenersatz	13
6.2.5	Produkthaftung	14
7	ÜBERNAHME.....	14
7.1	Art der Übernahme.....	14
7.2	Förmliche Übernahme.....	14
7.3	Rechtsfolgen der Übernahme	14
7.4	Übernahme von Teilleistungen	14
8	IMMATERIALGÜTERRECHTE.....	14
9	EIGENTUMSVORBEHALTE	15
10	SICHERSTELLUNGEN / GARANTIEN.....	15
10.1	Vertragserfüllungsgarantie	15
10.1.3	Haftungsrücklass.....	15
10.1.4	Sicherstellungsmittel	15
11	VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	16
11.1	Treuepflicht und Vertraulichkeit	16
11.2	Nennung des Projektes als Referenz	16
11.3	Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity	16
12	QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ.....	16
13	VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG.....	17
13.1	Rücktritt vom Vertrag	17
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
14.1	Höhere Gewalt	18



14.2	Gerichtsstand	18
14.3	Rechtswahl und Vertragssprache	19
14.4	Salvatorische Klausel	19
14.5	Formerfordernis	19
14.6	Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge	19
ANLAGEN		19

1 ALLGEMEINES

Soweit in diesen AEB-AB personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1.1 Präambel und Vertragsgrundlagen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in Folge „AEB-AB“) gelten für alle Beschaffungs-/Einkaufsvorgänge zur Beschaffung von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen für die Austrian Power Grid AG (in Folge „APG“ oder „Auftraggeber“), die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Aus- und Umbau von Anlagen der APG stehen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes nachweislich vereinbart wurde.

Für die Abgrenzung von Liefer-, Bau-, und Dienstleistungen gelten die Regelungen des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. einer allfällig nachfolgenden Rechtsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Begriff „Leistung“ sind daher nachfolgend sowohl Bauleistungen, Dienstleistungen als auch Lieferleistungen (Lieferungen) umfasst.

Die Bestellung sowie weitere konkret für den Auftrag erstellte Dokumente, wie Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der allfällige Teil B), Leistungsbeschreibungen und Einzelverträge, gehen diesen AEB-AB vor.

Das Angebot des Auftragnehmers gilt subsidiär zu diesen AEB-AB, es sei denn, in den für den konkreten Auftrag erstellten Dokumenten wird im Einzelfall Abweichendes festgelegt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Den AEB-AB widersprechende Normen werden keinesfalls Vertragsbestandteil.

Diese AEB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner (Auftragnehmer), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die AEB sind im Internet unter dem Link [\[Einkauf - Österreich braucht Strom\]](#) jederzeit frei abrufbar und können vom Auftragnehmer in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.

1.2 Zutrittsbestimmungen zu Standorten des Auftraggebers und Sicherheitsbestimmungen

Sicherheit ist für den Auftraggeber ein zentrales Thema und daher ist der Auftragnehmer generell angehalten, ein absolut sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Das Betreten und Arbeiten in Umspannwerken und Schaltanlagen der APG ist nicht ohne Aufsicht und erst nach erfolgter örtlicher Unterweisung sowie Kenntnisnahme des entsprechenden Unfallverhütungsreverses gestattet.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle ihm unterstellten Arbeitskräfte die von APG geforderten sicherheitstechnischen Maßnahmen sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten. Der Auftragnehmer hat einen Arbeitsverantwortlichen (ABV) als Ansprechpartner zu nennen. Dieser muss in der Lage sein, die in deutscher Sprache abgefassten Unterweisungsinhalte und sonstigen Anweisungen zu verstehen und diese ohne Informationsverluste an die ihm unterstellten Mitarbeiter zu übermitteln und durchzusetzen.

Weiter müssen Gefährdungen (Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, usw.), die von der Tätigkeit des Auftragnehmers ausgehen, der APG gemeldet werden.

In unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsanlagen treten elektrische und magnetische Felder auf, für Träger von elektromechanischen Implantaten sowie Schwangere sind in manchen Bereichen Zutrittsbeschränkungen zu beachten.

In Umspannwerken, Schaltanlagen, bei Arbeiten an Hochspannungsleitungen und auf Baustellen besteht generelle Helmtragepflicht.

Findet die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an Standorten des Auftraggebers statt, so hat diese stets im Einklang mit der Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ zu erfolgen. Das Dokument wird in diesem Fall separat übermittelt.

2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Bestellungen

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich als SAP-Bestellung erfolgt sind. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

2.2 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass er die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchführt. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen so erbringen, dass sie insbesondere in Bezug auf Leistungsumfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen und zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Qualitätsstandards, die in der Ausschreibung gefordert oder im Angebot bzw. in den abgestimmten Spezifikationen zugesagt wurden, sind im Zuge der Vertragserfüllung verbindlich einzuhalten. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle in diesen Unterlagen angeführten Anforderungen sowie die vom Auftragnehmer gemachten Zusagen als Mindestanforderungen zu verstehen und werden durch allfällige abweichende oder darüber hinausgehende Festlegungen im Rahmen von Detailplanungen oder Umsetzungskonzepten präzisiert, jedoch nicht aufgehoben.

Weiters wird der Auftragnehmer alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, Bescheide, behördlichen Meldepflichten, sonstige behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, einhalten.

Der Auftragnehmer gewährleistet und garantiert, dass er auf eigene Kosten über sämtliche Berechtigungen, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter verfügt, die er zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu kontrollieren.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, hat sämtliche Kommunikation und Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Auftragnehmer gewährleistet – soweit nicht eindeutig anders angeboten – die Vollständigkeit der von ihm angebotenen Leistungen.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer daher, die Leistungen so zu erbringen, dass diese mit den Beistellungen und Leistungen des Auftraggebers bzw. den vorhandenen Komponenten ein vollständiges, betriebsfertiges, funktionsfähiges und den behördlichen Vorschriften entsprechendes Gesamtwerk mit den in der Bestellung definierten Eigenschaften bilden und hat sicherzustellen, dass die erbrachten Leistungen zum Führen eines einwandfreien, sicheren und wirtschaftlichen Betriebes auch im Zusammenwirken mit den Anlagen des Auftraggebers geeignet sind und sich, soweit erforderlich, über beim Auftraggeber vorhandene Anlagen rechtzeitig kundig zu machen.

Diese Vollständigkeitsklausel gilt auch für den Fall, dass keine vollständige Aufzählung der erforderlichen Leistungen vorhanden ist. Forderungen des Auftragnehmers können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist der vom Auftraggeber (insbesondere in der Bestellung bzw. in allfälligen Ausschreibungsunterlagen) genannte Ort oder der Sitz des Auftraggebers.

2.3 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

2.3.3 Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers

Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Dritter sind in der Bestellung (z.B. im Leistungsverzeichnis) festgelegt. Soweit diese Beistellungen aufgrund von Angaben des Auftragnehmers definiert werden, werden sie nur insoweit vom Auftraggeber geschuldet, als sie für den definierten Liefer-/Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken (Gefahr von Personen- und/oder Sachschäden) entgegenstehen.

Sind Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter Dritter durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw. Angaben des Auftragnehmers oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen und dgl., die nicht der Auftraggeber zu vertreten hat, erforderlich, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

2.3.4 Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung

Sofern für die Durchführung der Leistung die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut erforderlich ist, hat die Erwirkung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gebrauchserlaubnis, straßenpolizeiliche Maßnahmen) und die Begleichung der entsprechenden Abgaben (einmalig und laufend) durch den Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung zu erfolgen. Verkehrsbeschränkungen durch die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Für die Reinhaltung des öffentlichen Gutes sind die einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F., des Abfallrechts sowie allfällige weitere einschlägige Rechtsgrundlagen einzuhalten und sind diesbezügliche Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Die Zufahrt und der Anlieferverkehr im Baustellenbereich dürfen vom Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern und Lieferanten oder sonstigen Kontrahenten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Die von Behörden auch nachträglich (z.B. aus Rücksicht auf Anrainer) erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten.

2.3.5 Einbauten und Überbauten

Der Auftragnehmer hat sich über die Lage aller Einbauten wie Rohre, Kabel, Leitungen etc., sowie Überbauten, die im Zuge seiner Leistungserbringung berührt werden können, bei den zuständigen Institutionen selbstständig zu informieren. Einbauten und Überbauten, die mittels dieser Informationseinholung für den Auftragnehmer erkennbar waren oder erkennbar gewesen wären oder von diesem erkannt wurden, gelten als dem Auftragnehmer bekannt, auch wenn der Auftragnehmer die entsprechenden Informationen nicht eingeholt hat.

Einbauten und Überbauten, die mittels einer im Zuge des Ausschreibungsprozesses verpflichtend oder freiwillig vorgesehenen Ortsbesichtigung durch den Auftragnehmer erkennbar waren oder erkennbar gewesen wären oder von diesem erkannt wurden, gelten ebenfalls als dem Auftragnehmer bekannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer von der Möglichkeit zur Ortsbesichtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Darüber hinaus gelten jedenfalls alle Einbauten und Überbauten als dem Auftragnehmer bekannt, über welche der Auftraggeber im Zuge des Ausschreibungsprozesses informiert hat bzw. vor Beginn der Leistungserbringung gesondert informiert, auch wenn diese nicht über die Informationseinholung bei den zuständigen Institutionen oder eine Ortsbesichtigung erkennbar gewesen wären.

Der Auftragnehmer hat die genaue Lage von Einbauten und Überbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschreibungen zu beachten.

Bei Beschädigung von bekannten oder nach den Regelungen in diesem Punkt als bekannt geltenden Einbauten bzw. Überbauten durch den Auftragnehmer gehen die Kosten für die Wiederherstellung in jedem Fall zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter

schadlos zu halten, außer die jeweiligen Einbauten bzw. Überbauten gelten nach den Regelungen in diesem Punkt nicht als bekannt.

2.3.6 Dokumentation und Einschulung

Die Einschulung/Unterweisung des Bedienungspersonals des Auftraggebers hat ordnungsgemäß und umfassend zu erfolgen.

Die anlagenspezifische Dokumentation (Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen) ist dem Auftraggeber unter Einhaltung allfälliger Vorgaben des Auftraggebers zu übergeben.

Spätestens bei Übernahme sind dem Auftraggeber diejenigen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die für die Betriebsführung, Instandhaltung, zur genauen Kenntnis der Leistungen, zur raschen Auffindung und Behebung etwaiger Fehler, Störungen oder Abnützungen bzw. zur Nachbestellung von Materialien/Ersatzteilen erforderlich sind.

Bei Lieferung von Maschinen, unvollständigen Maschinen, Komponenten, Systemen, Werkzeugen und Verfahren, soweit sie europäischen Richtlinien bzw. deren nationaler Umsetzung unterliegen, muss die CE-Konformität (Nachweise des Konformitätsbewertungsverfahrens, CE-Kennzeichnung) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Erfordernisse des Auftraggebers gegeben sein. Alle daraus abzuleitenden Forderungen und Maßnahmen obliegen dem Auftragnehmer und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat tägliche Bautagesberichte zu führen und diese dem Auftraggeber einmal pro Woche zu übergeben. Bei Projekten, in denen die Verwendung der APG-Software „Prolis“ vereinbart ist, ist diese ohne gesonderte Vergütung zu verwenden. Der Auftragnehmer hat eine über die Bautagesberichte hinausgehende Dokumentation mit angemessenem Aufwand zur Nachweisführung bei Mehrkostenforderungen durchzuführen und deren Kosten zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, den Auftraggeber über wichtige Vorkommnisse unmittelbar zu informieren.

2.4 Erfüllungsort der Lieferung, Transport und Risiko

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vom Auftraggeber (insbesondere in der Bestellung bzw. in allfälligen Ausschreibungsunterlagen) genannte Ort oder der Sitz des Auftraggebers.

Die Lieferung erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 an den vereinbarten Lieferort (und umfasst die Entladung durch den Auftragnehmer). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort über. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Übernahme durch den Auftraggeber entstehen, trägt der Auftragnehmer. Eine allfällige Zollabfertigung wird durch den Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr erbracht. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Verzollung jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorhanden sind.

Die Einholung allfälliger Zufahrtsgenehmigungen (z.B. Wochenendfahrverbote, etc.) sowie damit verbundene Kosten obliegen dem Auftragnehmer.

Die bei einer Leistungserbringung anfallenden Abfälle sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzustellen.

Die Verpackung hat den neuesten Erkenntnissen sowie sämtlichen anwendbaren gesetzlichen oder verordnungstechnischen Bestimmungen des Umweltschutzes zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen.

Alle Be- und Entladungen, Zwischenlagerungen sowie Transporte bis zur Verwendungsstelle des Auftraggebers erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

2.5 Persönliche Leistungserbringung durch Schlüsselpersonal

Wird vom Auftragnehmer Schlüsselpersonal eingesetzt, sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, außer unter den im Folgenden beschriebenen Umständen die bekannt gegebenen Schlüsselpersonen heranzuziehen.

Der Auftragnehmer muss diesfalls während der Laufzeit des Vertrages in der Lage sein, dieses Schlüsselpersonal bereit zu stellen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber umgehend schriftlich vorab mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, Schlüsselpersonal auszutauschen oder abzuziehen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den Auftraggeber um schriftliche Zustimmung zum Austausch oder Abzug zu ersuchen. Im Fall des Austausches hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen personellen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselben fachlichen Qualifikationen hat.

Der Auftraggeber wird einem Austausch zustimmen, wenn

- die vorgeschlagene Ersatzperson nach den vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen zumindest dieselbe fachliche Eignung besitzt, wie jene Person, die ausgetauscht werden soll und
- keine sonstigen schwerwiegenden Gründe gegen die Ersatzperson oder den Wechsel sprechen.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Personal des Auftragnehmers, das dieser zur Vertragserfüllung einsetzt, aus wichtigen Gründen abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn durch dieses Personal die vertragsgemäße Erfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

2.6 Herstellungswerke (Fabriken) und Einsatz und Austausch von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen in den vereinbarten Herstellungswerken (Fabrik) herzustellen. Eine teilweise oder vollständige Fertigung in anderen Fabriken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

Bei Aufträgen, die nach den Bestimmungen des BVergG vergeben wurden, gelten für die Regelungen über Subunternehmer die Festlegungen in der jeweiligen Ausschreibungsunterlage.

Für alle sonstigen Verträge gilt (sofern nicht im Einzelnen anderes vereinbart wurde): Die Weitergabe von Teillieferungen/Teilleistungen an Subunternehmer durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot bezeichneten Subunternehmer oder anderer Unternehmer zur Vertragserfüllung bedienen.

Allfällige neue Subunternehmer müssen im Hinblick auf deren Eignung und fachliche Qualifikationen die jeweils entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die Gleichwertigkeit mit allfälligen vorherigen Subunternehmern ist dem Auftraggeber mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber wird eine diesbezügliche Entscheidung binnen drei Wochen ab Erhalt des schriftlichen Antrages treffen und seine Zustimmung zu einem Wechsel nur in begründeten Fällen verweigern.

Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche der Auftragnehmer für die bisherigen Subunternehmer erbringen musste.

2.7 Leistungsänderung

Der Auftraggeber hat das Recht, auch nach Vertragsabschluss die Abänderung der Leistung zu fordern. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, binnen angemessener Frist bekanntzugeben, welchen Einfluss die Änderung auf die Termine und das Entgelt hat. Unterlässt der Auftragnehmer diese Bekanntgabe, so hat er die abgeänderte Leistung zu den zuvor vereinbarten Terminen und Entgelten anzubieten und bei Leistungsabruf des Auftraggebers auch zu leisten. Bei Änderung der vorgesehenen Ausführung werden Leistungen nur, soweit sie vom

Auftraggeber schriftlich in Form einer SAP-Bestelländerung beauftragt und vom Vertragspartner tatsächlich ausgeführt werden, vergütet.

Geringfügige Zusatzarbeiten können in dringenden Fällen kurzfristig durch die örtliche Bauaufsicht/Montageaufsicht des Auftraggebers angeordnet werden. Der Auftragnehmer hat die dabei anfallenden Zusatzleistungen täglich von der Bauaufsicht/Montageaufsicht des Auftraggebers schriftlich bestätigen zu lassen. Nicht bestätigte Leistungen werden nicht vergütet.

2.8 Warn- und Hinweispflichten

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen und Materialien sowie vom Auftraggeber vorgeschlagene Beistellungen umgehend zu prüfen und die aufgrund der von ihm zu erwartenden Fachkenntnis, bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt, erkennbaren Mängeln am Material bzw. Bedenken gegen die festgelegte Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und das Erreichen des Ziels und Zwecks des Vertrages be- oder verhindern könnten.

Dies gilt auch für sonstige wichtige Informationen und Vorfälle, die in der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer eintreten und die zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsgegenstand stehen, die aber dennoch geeignet sind, die Interessen des Auftraggebers zu beeinträchtigen (wie z.B. Cybersecurityvorfälle beim Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern, Einbrüche in den Standorten des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer sowie Datenschutzvorfälle).

(Vermutete) Cybersecurityvorfälle sind dabei direkt unverzüglich an das Security Operation Center des Auftraggebers zu melden (<https://www.apg.at/.well-known/security.txt>).

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinweisen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliger Sachverstand des Auftraggebers bzw. dessen sachkundige Beratung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

Bei Nichtentsprechung der Warn- und Hinweispflichten steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für Umplanungen, zusätzliche oder geänderte Leistungen zu.

2.9 Koordinationspflichten

Bei Realisierung einer Leistung durch mehrere beteiligte Dritte hat sich der Auftragnehmer mit diesen zu koordinieren. Der Auftragnehmer hat in arbeitsteiligen Projekten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung und Dokumentation der zusammenwirkenden Leistungen und deren in jeder Hinsicht einwandfreie Funktion zu gewährleisten. Zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes hat sich der Auftragnehmer in allen Fragen des Zusammenwirkens (insb. Terminpläne) seiner Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen, alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitige Vorgaben einzuhalten.

Alle daraus resultierenden Festlegungen und Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durchzuführen und berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen gegenüber dem Auftraggeber.

3 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Vertragserfüllung beim Auftraggeber qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Weiters wird der Auftraggeber dem

Auftragnehmer nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er nicht von einem „Single Point of Contact“ auf Auftraggeberseite ausgehen kann.

4 ENTGELTE

Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden alle Leistungen des Auftragnehmers zu Pauschalpreisen, exklusive USt, vergütet. In die vereinbarten Pauschalpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind (insbesondere Material, Transport, Verpackung, Wegzeiten, Versicherungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen).

Soweit Leistungen in Einzelfällen nicht pauschal, sondern als Regieleistungen abgegolten werden, hat jeder an der Leistungserbringung beteiligte Mitarbeiter des Auftragnehmers Aufzeichnungen zu führen, aus denen Zeitpunkt, Zeitraum, Ort und Art seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber hervorgehen. Für die Entgelte für zusätzliche Regie- und sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen der ursprünglichen Bestellung. Der Auftragnehmer hat daher insbesondere dieselben Preisansätze heranzuziehen.

Der Auftragnehmer ist jeweils zur Rechnungslegung nach vollständig erbrachter (Teil-)Leistung und Übernahme durch den Auftraggeber berechtigt.

4.1 Wertsicherung

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen (insbesondere Teil B) keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt Folgendes:

Die Preise sind als Festpreise anzubieten, welche längstens jedoch für 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist für das Letztangebot im Vergabeverfahren oder mangels einer vom Auftraggeber festgelegten Angebotsfrist ab Abschluss des Vertrages (= SAP-Bestellung) als Festpreise gelten (Festpreisfrist). Für Material-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen, die innerhalb der genannten 12 Monate eintreten, erfolgt somit keine Vergütung. Kommt es nach der obigen 12-monatigen Festpreisfrist zu Preismrechnungen, ist eine Preisleitformel und die Stichtage für die Umrechnung(en) mit einem zutreffenden Warenkorb oder vergleichbaren Nachweisen einvernehmlich festzulegen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Vorauszahlungen werden vom Auftraggeber nicht geleistet.

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Rechnung ist dem Auftraggeber umgehend nach Übernahme der Leistungen ausschließlich an faktura@apg.at zu übermitteln.

Der Auftragnehmer ist zur Rechnungslegung entsprechend dem allenfalls gesondert vereinbarten Zahlungsplan berechtigt. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen, andernfalls die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

Sofern der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Zertifikate, Zeitaufzeichnungen oder andere (Dokumentations-)Unterlagen zur Verfügung stellen muss, setzt die vollständige Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Der Auftraggeber kann die Zahlung bis zur Behebung von Mängeln zurückhalten.

Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Der Text der Rechnung ist so zu strukturieren, dass ein einfacher Vergleich mit der Bestellung und eine Überprüfung der Rechnung möglich sind. Die Rechnung muss die SAP-Bestellnummer und die Bestelldaten des Auftraggebers enthalten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen, die nicht seinen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Bestelldaten oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften, entsprechen, unbehandelt zurückzusenden. In einem solchen Fall wird die Rechnung als ungültig betrachtet. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach dem

ordnungsgemäßen Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (vorausgesetzt, dass die vertragsgemäße Leistung erbracht wurde) zu laufen. Der Auftraggeber behält sich zudem eine Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Leistung noch einen Verzicht auf etwaige Rechte, die dem Auftraggeber zustehen.

Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist, gelten Verzugszinsen in der Höhe des jeweils gültigen 1-Monats EURIBOR plus 100 Basispunkte p.a. als vereinbart.

5 TERMINE UND VERZUG

Das in der Bestellung bzw. anderen Vereinbarungen angegebene Erfüllungsdatum ist verbindlich.

Ist eine Erfüllungsfrist angegeben, so beginnt sie mit dem Datum der SAP-Bestellung (bzw. der Zuschlagserteilung in Fällen, in denen keine SAP-Bestellung vorliegt) zu laufen. Leistungserbringungen vor dem festgelegten Zeitpunkt sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Teilleistungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Leistung des Auftragnehmers ist die vollständige Vertragserfüllung.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er mit der Leistung in Verzug gerät, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und detailliert über den bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtliche Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Vertragsstrafe oder vom Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftraggebers liegen, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs den Ersatz aller Schäden einschließlich des entgangenen Gewinnes und den Ersatz aller Schäden, die der Auftraggeber gegenüber seinen Vertragspartner bzw. Dritten ersetzen muss, zu begehren (die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 6.2.4 gelten im Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber nicht).

Die Beweislast dafür, dass den Auftragnehmer kein Verschulden am Verzug trifft sowie dafür, dass ein Verzug nicht der Sphäre des Auftragnehmers oder der neutralen Sphäre zuzurechnen ist, trägt der Auftragnehmer.

Vertragsstrafe bei Verzug: Im Fall eines vom Auftragnehmer verschuldeten Verzugs ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer für jeden begonnenen Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes exklusive USt in Rechnung zu stellen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes. Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich der Gesamtauftragswert auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt).

Die Vertragsstrafe wird sowohl bei Überschreitung von Zwischenterminen als auch vom Endtermin fällig, insbesondere auch bei Überschreiten des vereinbarten Termins für die Betriebsbereitschaft (vom Auftraggeber bestätigter Abschluss der Prüfungen und Messungen im Rahmen der Inbetriebsetzung samt Dokumentation). Einzelne Vertragsstrafen für Verzug kumulieren nicht, sind jedoch mit maximal bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des jeweiligen Gesamtauftragswertes exklusive USt begrenzt (Höchstausmaß der Vertragsstrafen für Verzug). Die Vertragsstrafe von pönalisierten Zwischenterminen gilt nicht als erlassen, wenn der Endtermin fristgerecht eingehalten wird. Die Vertragsstrafen für Verzug kumulieren ebenso nicht mit anderen Vertragsstrafen, sondern es wird jede einzelne Vertragsstrafe für sich fällig.

Die Vertragsstrafe fällt unabhängig vom Vorliegen eines Schadens an. Abweichungen von den vereinbarten Fristen und Terminen auf Wunsch des Auftragnehmers bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Kommt es zu einer Verschiebung und/oder Änderung der Leistungsfristen, so bleiben die Vertragsstrafen für die an die Stelle der alten Termine tretenden neuen Termine aufrecht, und zwar unabhängig davon, ob die Verschiebung aus der Sphäre des Auftraggebers kommt oder die vereinbarten Termine einvernehmlich angepasst wurden. Die Verschiebung der pönalisierten Termine erfolgt somit automatisch, ohne dass es diesfalls noch weiterer

Erklärungen bedarf. Diese neuen Termine gelten sodann ausdrücklich als pönalisiert. Der Bauzeitplan kann somit nicht „über den Haufen geworfen“ werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Auftragnehmer zu begehren, und zwar unabhängig vom Grad des Verschuldens.

Im Verzugsfall hat der Auftraggeber im Übrigen das Recht, einen allfälligen Subunternehmer oder einen sonstigen Dritten mit der Ersatzvornahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

6 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

6.1 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass Leistungen die vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den Auftraggeber schränkt die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht ein.

Der Auftraggeber ist im Falle der auftragnehmerseitigen Pflicht zur Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Verbesserung wählt, gilt Folgendes: Falls der Auftragnehmer der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Schäden innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, steht dem Auftraggeber auch das Recht zu, diese selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate mit Ausnahme von Leistungen im Zusammenhang mit Korrosionsschutz, für die eine 60-monatige Gewährleistungsfrist gilt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils ab dem Tag der Übernahme. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab ihrer Entdeckung durch den Auftraggeber zu laufen. Die bloße Annahme von Leistungen, ihre vorübergehende Nutzung oder geleistete Zahlungen stellen keinen Verzicht auf allfällige Rechte dar. Bei sämtlichen Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, wird vermutet, dass diese bereits im Übernahmezeitpunkt vorhanden waren. Der Auftragnehmer trägt über den gesamten Gewährleistungszeitraum die Beweislast dafür, dass ein Mangel im Übernahmezeitpunkt nicht vorhanden war.

Erfolgen Mängelbehebungen, so gelten für diese die gleichen Gewährleistungsbedingungen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Mängelbehebung. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vereinbarte Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtlieferung/-leistung beeinträchtigt oder verhindert, so verlängert sich die Frist für diese Teile oder die Gesamtlieferung/-leistung um die Zeit der Beeinträchtigung bzw. Verhinderung. Diese Gewährleistungsfrist endet jedenfalls 12 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Der Auftragnehmer ist, über die allgemeine Pflicht zur Minimierung eines verursachten Schadens hinaus, verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Betriebsausfall, der durch Mängel oder Schäden bzw. bei der Behebung derselben entsteht, so gering wie möglich zu halten.

Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie geändert oder durch andere Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die davon betroffenen Reserveteile sowie die Dokumentation (Bedienungsanleitung, etc.) auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Ersatzteile mindestens 10 Jahre nach Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber zu liefern.

§§ 377 f UGB finden keine Anwendung.

Für Serienmängel innerhalb einer Bestellung, einer Rahmenvereinbarung oder eines Rahmenvertrages gilt: Tritt bei gleichartigen Leistungsgegenständen in einem Fall ein Mangel auf, so hemmen die Anzeige und die Aufforderung zur Verbesserung des Auftraggebers den Ablauf der Gewährleistungsfrist bei allen übrigen gleichartigen Leistungsgegenständen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber leistet, unabhängig davon, ob diesen derselbe Abruf zu Grunde liegt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abhilfemaßnahmen auch bei allen übrigen der gleichartigen Leistungen auf seine Kosten durchzuführen.

6.2 Haftungsbestimmungen

6.2.3 Gefahrtragung

Der Auftragnehmer trägt in jedem Fall die Gefahr für seine Leistungen oder Teile hiervon oder für vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Werk bestimmte Gegenstände und Geräte, sohin auch, wenn diese durch ein unabwendbares Ereignis (hierunter fallen insbesondere Zerstörung/Untergang, Beschädigung oder Diebstahl) beschädigt oder zerstört werden und der Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Beschädigung oder Zerstörung daher keinen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen und auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen (zur allfälligen Verlängerung der Leistungsfrist siehe unter Punkt 14.1).

6.2.4 Schadenersatz

Der Auftragnehmer trägt für sich und seine Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer, Lieferanten, Mitarbeiter etc.) während der Durchführung der Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung und hält den Auftraggeber und dessen Organe diesbezüglich klag- und schadlos.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere für alle von ihm, seinen Subunternehmern, seinen Lieferanten und/oder seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, die dem Auftraggeber und/oder sonstigen verbundenen Unternehmen der APG und/oder Dritten zugefügt werden.

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wenn nach gesetzlichen Vorschriften zwingend zu haften ist auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- b) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:
 - 1) bei Rücktritt vom Vertrag und bei Personenschäden ohne Begrenzung;
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis EUR 1.000.000,00 (zivilrechtlicher Preis): EUR 1.000.000,00
 - bei einer Auftragssumme über EUR 1.000.000,00 (zivilrechtlicher Preis): der Wert der Auftragssumme

Bei Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen bezieht sich die Auftragssumme auf den Gesamtwert des jeweiligen Abrufs (exklusive USt), im Rahmen dessen der Schaden verursacht wurde.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht-, Montage-, Transport und Garantieversicherung abzuschließen, welche jedenfalls Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzudecken hat.

6.2.5 Produkthaftung

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen einer Fehlerhaftigkeit des Vertragsgegenstandes auf Basis des PHG verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber verschuldensunabhängig von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und dem Auftraggeber alle Leistungen, die dieser aus diesem Titel an Dritte leisten muss, zu ersetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Auftraggeber in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Auftragnehmer, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so kann er sich darauf nur berufen, wenn er den Beweis so geliefert hat, dass der Auftraggeber die Ansprüche Dritter abwehren konnte. Diese Verpflichtungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer durch den Auftraggeber an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten in vollem Umfang zu ersetzen.

7 ÜBERNAHME

7.1 Art der Übernahme

Die Übernahme erfolgt immer förmlich, entweder nach Feststellung der Betriebsbereitschaft (vom Auftraggeber bestätigter Abschluss der Prüfungen und Messungen im Rahmen der Inbetriebsetzung samt Dokumentation) oder, falls ein Probetrieb vorgesehen ist, nach dessen erfolgreichem Abschluss. Ein Probetrieb ist in keinem Fall eine Übernahme.

7.2 Förmliche Übernahme

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Nach der Meldung des Auftragnehmers über die Fertigstellung wird einvernehmlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Termin über die förmliche Übernahme fixiert.

Der Auftragnehmer hat spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung der Leistungen sowie allenfalls erforderliche Befunde und sonstige Bescheinigungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber erstellen ein gemeinsames, zu unterfertigendes Übernahmeprotokoll nach den Vorgaben des Auftraggebers.

7.3 Rechtsfolgen der Übernahme

Bis zur Übernahme trägt der Auftragnehmer sämtliche Risiken und Gefahren. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Auftraggeber und die ihm zuzurechnenden Personen die bereits erbrachten, aber noch nicht übernommenen Leistungen benützen oder eine Teilübernahme erfolgt ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen vor der Übernahme zu benützen oder Dritten zur Benützung zu überlassen. Eine Benützung von Teilbereichen gilt nicht als Übernahme. Eine Ableitung von Mehrkosten daraus ist ausgeschlossen.

7.4 Übernahme von Teilleistungen

Teilübernahmen oder Vorübernahmen sind keine Übernahme im Sinne dieses Punktes. Das Vorliegen des unterfertigten Übernahmeprotokolls betreffend Teilleistungen entbindet den Auftragnehmer nicht von der vertragsgemäßen Ausführung der übrigen Leistungen.

8 IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der Auftraggeber erhält an allen für ihn individuell vom Auftragnehmer konzipierten, entwickelten oder hergestellten körperlichen oder unkörperlichen Werken (z.B. Ausarbeitungen) die alleinigen Eigentums-, Lizenz-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte. Dem Auftraggeber wird diesbezüglich das ausschließliche und unbeschränkte Werknutzungsrecht eingeräumt.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (z.B. Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von all jenen an den Tätigkeiten Beteiligten erhält, die in seinem Einflussbereich stehen.

9 EIGENTUMSVORBEHALTE

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

10 SICHERSTELLUNGEN / GARANTIE

10.1 Vertragserfüllungsgarantie

Ab einer Auftragssumme von EUR 100.000 (exkl. USt) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf eigene Kosten des Auftragnehmers spätestens 30 Tage nach Erhalt der Bestellung für den Zeitraum der gesamten Bauzeit (geplante Gesamtfertigstellung zuzüglich sechs Monate) eine abstrakte unbedingte Vertragserfüllungsgarantie im Sinne des § 880a zweiter Fall ABGB in der Höhe von 10 % der Auftragssumme (inkl. USt) zu erlegen (in der Folge auch die „Vertragserfüllungsgarantie“ genannt).

Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht ein, hat der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten und hat der Auftragnehmer den Auftraggeber dafür schad- und klaglos zu halten. Sollte der Übernahmetermin verzögert werden oder zu diesem Zeitpunkt das geprüfte Schlussrechnungskonzept des Auftragnehmers noch nicht vorliegen, hat der Auftragnehmer binnen angemessener Frist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern bzw. eine neue Bankgarantie auszustellen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die aufrechte Vertragserfüllungsgarantie zu ziehen oder die offene Werklohnforderung des Auftragnehmers in der Höhe dieses Betrags einzubehalten.

Die Vertragserfüllungsgarantie besichert Ansprüche des Auftraggebers auf Legung des Haftungsrücklasses, Pönalen und/oder Rückforderungsansprüche aus erfolgten Überzahlungen, Ansprüche aus jeglicher Inanspruchnahme des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (auch durch Dritte) sowie die Sicherstellung von Teilzahlungen und sämtliche sonstigen Forderungen und Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft hat jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Vertragserfüllungsgarantie anteilig (jedes Mitglied zu gleichen Teilen) zu erlegen. Scheidet ein Mitglied aus der Arbeitsgemeinschaft aus, so verpflichtet sich das / verpflichten sich die verbleibende(n) Mitglied(er), die Vertragserfüllungsgarantie (anteilig) in Summe in voller Höhe binnen angemessener Frist zu erlegen. Für die Vertragserfüllungsgarantie ist das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Muster (Anlage „Muster Bankgarantie Vertragserfüllung“, verfügbar unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>]) zu verwenden.

Hat der Auftragnehmer die Leistungen vollständig und komplett fertig gestellt, ist die Übernahme erfolgt, die Schlussrechnungsprüfung abgeschlossen und hat der Auftragnehmer alle offenen Mängel vollständig behoben, ist der Auftragnehmer bei Fälligkeit der Schlussrechnung berechtigt, gegen Vorlage der Haftungsrücklassgarantie die Rückstellung der Vertragserfüllungsgarantie zu verlangen. Dem berechtigten Ersuchen hat der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Vorlage der ordnungsgemäßen Haftungsrücklassgarantie nachzukommen.

10.1.3 Haftungsrücklass

Von der Schlussrechnung ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) einzubehalten. Der Haftungsrücklass dient zur Besicherung jedweder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, insbesondere für Erfüllungs-, Schadenersatz-, Regress-, und Gewährleistungsansprüche.

Dieser Haftungsrücklass kann durch eine abstrakte unbedingte Bankgarantie (keine Rücklassversicherung) über die Haftungsrücklasssumme, mit einer Laufzeit von drei Monaten über das Ende der Gewährleistungsfrist hinaus frei gemacht werden. Für die Bankgarantie ist das Muster Anlage „Muster Bankgarantie Haftrücklass“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] zu verwenden.

10.1.4 Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel ist ausschließlich eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen oder innerhalb der EU/des EWR ansässigen Bankinstituts mit erstklassiger Bonität zulässig.

11 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

11.1 Treuepflicht und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber weiterzugeben.

Auftragnehmer und Auftraggeber werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit gemäß den in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] enthaltenen Vorgaben behandeln. Die in der Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“ enthaltenen Verpflichtungen gelten auch über die Dauer dieses Vertrages fort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verpflichtung auf Berater, etwaige Subauftragnehmer als auch dessen Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer er sich bei der Erfüllung des Vertrages bedient, rechtsgültig und nachweislich zu überbinden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die i) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich allgemein und/oder dem Auftragnehmer bekannt waren oder ii) zu einem späteren Zeitpunkt allgemein und/oder dem Auftragnehmer ohne Bruch einer Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden und/oder iii) aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer rechtskräftigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind. In letzterem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber über die Verpflichtung zur Offenlegung zu informieren und den Inhalt der offen zu legenden Informationen mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11.2 Nennung des Projektes als Referenz

Jede Eintragung durch den Auftragnehmer, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und gilt jeweils bis auf Widerruf.

11.3 Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das österreichische Datenschutzgesetz idF BGBl. I Nr. 70/2024 und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und alle sonstigen in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sowie die vom Auftraggeber festgelegten Regelungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Cybersecurity gemäß den Vorgaben in der Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“ unter dem Link [<https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/>] einzuhalten.

Bei Verstoß gegen die in der Anlage unter Vertragsstrafe gestellten Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, eine vom Grad des Verschuldens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000 pro Einzelfall in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes.

12 QUALITÄTSSICHERUNG, COMPLIANCE, SICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Der Auftraggeber achtet auf die Einhaltung höchster Standards in Bezug auf unternehmerische Verantwortung, Umwelt- und Klimaschutz, soziale Standards sowie Compliance und setzt das auch bei seinen Vertragspartnern voraus. In diesem Zusammenhang nimmt der Auftragnehmer Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Verfahren und eine sozial ausgewogene Vorgangsweise, die in Einklang mit den Governance-Standards des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber legt großen Wert auf die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sowie die Umsetzung bewährter Praktiken.

Die Anlage „Supplier Code of Conduct“ stellt als Teil des Unternehmensleitbildes einen Bestandteil dieser AEB dar und ist gemeinsam mit den gesetzlichen Regelungen eine wichtige Grundlage für die Beschaffung: [\[https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/\]](https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/einkauf/).

Der Auftraggeber verpflichtet seine Geschäftspartner, sich ebenfalls zu den darin genannten Grundsätzen zu bekennen und danach zu handeln. Die Bestimmungen des Supplier Code of Conduct sind ebenso wie insbesondere alle sonstigen arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und strafrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt somit auch für den Auftragnehmer, der darüber hinaus sicherzustellen hat, dass auch sämtliche Dritte (Subunternehmer, Lieferanten, etc.), deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages bedient, diese Verpflichtung einhalten.

Der Auftragnehmer garantiert weiters, die Inhalte der unionsrechtlichen „Lieferkettenrichtlinie“ (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) sowie der nationalen österreichischen Umsetzungsbestimmungen (sobald diese in Kraft sind) einzuhalten.

13 VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG

13.1 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb wenn:

- a) der Auftragnehmer im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens bzw. sonst im Rahmen der Vertragsanbahnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- b) der Auftragnehmer nachträglich seine, im Rahmen des allfälligen, diesem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens, nachgewiesene Eignung verliert;
- c) die Ausführung der Leistung oder der Beginn oder die Weiterführung dessen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- d) Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Lieferung offensichtlich unmöglich machen oder die eine Vertragserfüllung gegenüber Projektpartnern oder Kunden des Auftraggebers oder dem Endkunden gefährden;
- e) der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen oder qualifiziert gegen die Bestimmungen dieser AEB verstößt;
- f) der Auftragnehmer wettbewerbsbeschränkende Handlungen gesetzt hat, insbesondere, wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- g) der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- h) der Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Supplier Code of Conduct verstößt und dem Auftraggeber nicht umgehend und nachweislich entsprechende konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße vorlegt;
- i) eine wesentliche Projektänderung (z.B. Wegfall zugesicherter finanzieller Mittel durch die öffentliche Hand; Nichtbewilligung von beantragten Förderungen oder wenn über beantragte Förderungen nicht innerhalb von 18 Monaten ab Antragstellung rechtskräftig entschieden wurde);
- j) gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder bei einer wesentlichen Änderung dessen Eigentümerstruktur. Wird ein

Rücktritt in Folge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen des Auftragnehmers fortgeführt, so kann der Rücktritt vom Vertrag erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erklärt werden. Jedenfalls kann die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftragnehmer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftraggebers unerlässlich ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber über derartige Umstände sofort zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen eines der in diesem Punkt genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Aufgabepoststempel oder E-Mail-Zugang) an den Auftragnehmer, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen.

Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Schäden und markt- und branchenüblichen Kosten sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber kann solche Beträge gegen allfällige Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Höhere Gewalt

Keine Partei ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die betroffene Partei unvorhersehbar und/oder unvermeidbar waren bzw. die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieser Partei liegen (in der Folge kurz „Ereignis höherer Gewalt“).

Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien und Pandemien, behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Strom- und Stromleitungsausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

Für die Vorhersehbarkeit außergewöhnlicher Schlechtwetter- und Naturereignisse gilt das 20-jährliche Ereignis als vereinbart.

Unter den genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde.

Beide Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern.

Insbesondere werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

Punkt 6.2.3 dieser AEB gilt unbeschadet.

14.2 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem zu Grunde liegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Auftraggebers in Wien unterliegen.

14.3 Rechtswahl und Vertragssprache

Auf den diesen AEB unterliegenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des IPRG ist ausgeschlossen.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache, so vertraglich nicht anderes vereinbart wird.

14.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

14.5 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines diesen AEB unterliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

14.6 Zurückbehaltung, Aufrechnung, Weitergabe- und Zessionsverbot, Rechtsnachfolge

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Leistungen einzustellen. Der Auftraggeber kann auch außerhalb des jeweiligen Vertrags gegen den Auftragnehmer bestehende Forderungen aufrechnen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftragnehmers gegen Ansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, den abgeschlossenen Vertrag wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens des Auftragnehmers anzufechten.

Der Auftragnehmer kann Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise an Dritte abgeben.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Auftraggebers über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

ANLAGEN

- Anlage „Sicherheitstechnische Richtlinie des Auftraggebers“ (sofern anwendbar)
- Anlage „Vertraulichkeit und Geheimhaltung“
- Anlage „Datenschutz, Datensicherheit und Cybersecurity“
- Anlage „Supplier Code of Conduct“
- Anlage „Muster Bankgarantie Vertragserfüllung“
- Anlage „Muster Bankgarantie Haftungsrücklass“